



# Alles über Ergänzungsleistungen

Martin Boltshauser, Rechtsanwalt

# Dreisäulensystem

## Vorsorge für Alter, Invalidität, Tod

### 1. Säule

Staatliche Vorsorge

AHV  
IV  
EL

### 2. Säule

Berufliche Vorsorge

BV (Pensionskasse)  
UV (Unfallversicherung)

### 3. Säule

Individuelle Vorsorge

Lebensversicherungen  
gebundene Vorsorge (3a)  
Wertpapiere  
Banksparen  
Eigenheim

Existenzsicherung

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung

Individuelle Bedürfnisse

# IV-Rente: Rentenhöhe

## ordentliche Rente (Beitragszeit):

Rente	ganze	dreiviertel	halbe	viertel
min.	1'175.-	882.-	588.-	294.-
max.	2'350.-	1'763.-	1'175.-	588.-

plus Zusatzrente pro Kind 40%

## ausserordentliche Rente (Beitragszeit nicht erfüllt):

Rente	ganze	dreiviertel	halbe	viertel
	1'567.-	1'175.-	784.-	392.-

# Leistungen der Invalidenversicherung

**Geburt**

**18**

**20**

**AHV**

Medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen

Medizinische Massnahmen ohne Geburtsgebrechen

Hilflosenentschädigung

Intensivpflegezuschlag

Assistenzbeitrag

Hilfsmittel

Berufliche Massnahmen

Renten / Taggelder

# Ergänzungsleistungen allgemein

- > Sie decken minimale Lebenskosten
- > Sie sind ein verfassungsrechtlicher Versicherungsanspruch

# Sachliche Voraussetzungen

## Bezug

- > einer IV oder AHV-Rente, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV oder
- > einer Hilflosenentschädigung der IV für über 18jährige oder
- > von IV-Taggeldern für mindestens 6 Monate oder
  
- > Der Anspruch auf eine IV- oder AHV-Rente scheitert einzig an der Beitragszeit (zu wenig lang einbezahlt)

# Persönliche Voraussetzungen

- > Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz (CH/EU/EFTA)

Zusätzlich gelten Karenzfristen bei Ausländern:

- > Flüchtlinge und Staatenlose: Seit 5 Jahren in der Schweiz wohnhaft
- > Übrige Dritt-Ausländer: Seit 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft
- > Spezielle Regelungen in internationalen Abkommen

# Beginn der Ergänzungsleistung

- > die EL beginnt normalerweise ab dem Monat der Anmeldung
- > wird innert 6 Monaten nach einer IV- oder AHV-Rentenverfügung eine Anmeldung gemacht, so wird die EL rückwirkend ausbezahlt.
- > zusätzlich gelten Karenzfristen bei Ausländern



# Höhe der Ergänzungsleistung

Die jährlichen EL entsprechen der **Differenz** zwischen

> **anerkannten Ausgaben**

(abschliessende Liste, stark standardisiert)

und

> **anrechenbaren Einnahmen** (mit wenigen Ausnahmen alles, spezielle Regeln fürs Vermögen und Erwerbseinkommen)

# Anerkannte Ausgaben

## > Allgemeiner **Lebensbedarf**

Alleinstehende	19'290
Ehepaare	28'935
1. und 2. Kind	10'080
3. und 4. Kind	6'720
5. und weitere Kinder je	3'360

# Anerkannte Ausgaben

## Mietzins

- > Effektiver Bruttomietzins (inklusive Neben- und Heizkosten)
- > Für Alleinstehende maximal Fr. 13'200.--
- > Für Ehepaare maximal Fr. 15'000.--
- > Rollstuhlgängige Wohnung: Erhöhung um Fr. 3'600.--
- > Nebenkosten: Die Pauschale ist massgebend
- > Pauschale für Heizkosten, wenn selber beheizt von Fr. 840.-
- > Mietzinsaufteilung nach Köpfen

# Anerkannte Ausgaben

- > Pauschalbetrag für **Krankenkassenprämie**
- > Kanton LU ab 25 j.
  - Prämienregion 1: 4'944.-
  - Prämienregion 2: 4'560.-
  - Prämienregion 3: 4'344.-
- > Die Prämie wird direkt der Krankenkasse ausbezahlt. Diese muss einen Differenzbetrag dem EL-Bezüger zurückerstatten, wenn die effektive Prämie tiefer ist.
- > Kein Anspruch auf Prämienverbilligung für EL-Bezüger
- > Die EL entspricht mindestens der KK-Prämienverbilligung

# Anerkannte Ausgaben

## Weitere Ausgaben

- > Sozialversicherungsbeiträge
- > Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- > Berufsauslagen (nur bei einem Erwerbseinkommen)
- > Gebäudeunterhalt und Hypothekenzins bei Eigenheim
- > Heimtaxe (bei Heimaufenthalt)
- > Betrag für persönliche Auslagen (bei Heimaufenthalt)

# Voll anrechenbare Einnahmen

- > Renten der AHV, IV, Pensionskasse, UVG, MV
- > Ersatzeinkünfte wie Taggelder
- > Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- > Verzichtseinkommen
- > Erträge aus Vermögen

## **Spezialfälle**

- > Erwerbseinkommen
- > Vermögensverzehr
- > Hypothetisches Erwerbseinkommen

# Effektives Erwerbseinkommen

Vom Bruttolohn werden abgezogen

> - Beiträge Sozialversicherungen

> - Berufsauslagen

> - Freibetrag (1'000.- bzw. 1'500.-)

vom Ergebnis werden  $\frac{2}{3}$  angerechnet.

# Hypothetisches Erwerbseinkommen

Bei Bezug einer Teil-IV-Rente wird ein Mindesterwerbseinkommen angerechnet auch wenn sie keines verdienen:

> 1/4-Rente 25'720

> 1/2-Rente 19'290

> 3/4-Rente 12'860

Auch hier wird der Freibetrag abgezogen und vom Rest nur 2/3 angerechnet.



# Hypothetisches Erwerbseinkommen

Ähnliche Regeln gibt's für Ehegatten, die keine Rente beziehen oder Witwen bzw. Witwer.

Keine Anrechnung des hypothetischen Einkommens:

- > Ab 60jährig
- > Arbeit in einer geschützten Werkstätte
- > Regelmässiger Nachweis von Arbeitsbemühungen
- > Betreuungspflichten für Kleinkinder, pflegebedürfte Ehepartner.

# Nichtanrechenbare Einnahmen

- > Verwandtenunterstützung
- > Sozialhilfeleistungen
- > Hilflosenentschädigung (ausser beim Heimaufenthalt)
- > Assistenzbeitrag
- > Stipendien

# Vermögensverzehr

Vermögen wird angerechnet

Vom Vermögen wird aber ein Freibetrag nicht in die Berechnung genommen

- > Alleinstehende Fr. 37'500
- > Ehepaare Fr. 60'000
- > Kinder Fr. 15'000
- > Bei selbstbewohntem Wohneigentum zusätzlich Fr. 112'500, resp. Fr. 300'000 in Spezialfällen

# Vermögensverzehr

Übersteigt das Vermögen die Freigrenzen, wird der überschüssende Betrag wie folgt als Einkommen angerechnet

- > Bei einer IV-Rente      1/15
- > Bei einer AHV-Rente    1/10
- > Bei Heimaufenthalt    1/5 (kantonale Unterschiede, LU 1/5))

# Ergänzungsleistung: spezielle Fragen

## **Anrechnung eines hypothetischen Vermögens**

Vermögen, auf welches verzichtet wird, wird bei der EL-Berechnung weiter angerechnet

pro Jahr wird davon Fr. 10'000.00 abgezogen

**Es existiert keine Verjährungsfrist für anrechenbares Vermögen!**

# EL bei Ehegatten, Konkubinat, Familie

- > Gemeinsame Berechnung bei Ehe oder/und Kindern mit Erhöhung der anrechenbaren Ausgaben.
- > Ist ein Ehegatte im Heim und einer zuhause, wird die EL einzeln berechnet.
- > Konkubinatspartner: keine gemeinsame Berechnung, dafür Miete durch Anzahl Erwachsene im gleichen Haushalt

# Ergänzungsleistung (z.B. IV-Rentner alleinstehend)

<b>Ausgaben</b>	allg. Lebensbedarf	Fr. 19 290.—	
	Bruttomietzins (max. 13'200)	Fr. 10 600.—	
	Krankenkassenprämien	<u>Fr. 4 944.—</u>	
	Total	Fr. 34 834.—	Fr. 34 834.—
<b>Einnahmen</b>	IV-Rente (12 x 1'850.-)	Fr. 22 200.—	
	Einkommen (7'000.-)	Fr. 4 000.—	
	Vermögensertrag	Fr. 550.—	
	Vermögensverzehr (60'000)	<u>Fr. 1'500.—</u>	
	Total	Fr. 28 250.—	<u>Fr. 28 250.—</u>
<b>Ergänzungsleistung (monatlich 549.-)</b>			<b>Fr. 6 584.—</b>

(Der Anteil KK-Prämie wird direkt der KK ausbezahlt)

# Ergänzungsleistung (z.B. IV-Rentner im Heim)

<b>Ausgaben</b>	Heimtaxe (365 x 120.-)	Fr. 43 800.—	
	persönliche Auslagen	Fr. 4 200.—	
	AHV-Beitrag	Fr. 480.—	
	Krankenkassenprämien	<u>Fr. 4 944.—</u>	
	Total	Fr. 54 108.—	Fr. 53 424.—
<b>Einnahmen</b>	IV-Rente (12 x 1567.-)	Fr. 18 804.—	
	Hilflosenentschädigung	Fr. 294.—	
	Vermögensertrag	Fr. 550.—	
	Vermögensverzehr (60'000.-)	<u>Fr. 2 250.—</u>	
	Total	Fr. 21 898.—	<u>Fr. 21 898.—</u>
	<b>Ergänzungsleistung (monatlich 2 627.-)</b>		<b>Fr. 31 526.—</b>

(Der Anteil KK-Prämie wird direkt der KK ausbezahlt)



# Kantonale Beihilfen oder Zuschüsse

- > In gewissen Kantonen (z.B. ZH, BS) gibt es auf Kantons- oder Gemeindeebene zusätzliche Beihilfen oder Zuschüsse.
- > Diese werden in der Regel in der gleichen Berechnung erfasst.
- > Oft abhängig von der Wohnsitzdauer im Gebiet
- > Oft rückzahlbar bei Vermögenszuwachs oder Erbschaft

# EL: Krankheits- und Behinderungskosten

Zusätzlich zur monatlichen EL können sich Personen mit EL folgende Kosten rückerstatten lassen:

- > Zahnbehandlung
- > Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten
- > Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- > Gewisse Transportkosten
- > Kosten für Pflegehilfsmittel
- > Selbstbehalt und Franchise der Krankenkasse
- > ärztlich verordnete Badekuren

# EL: Krankheits- und Behinderungskosten

Für Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

Alleinstehende: Fr. 25'000.00

Ehepaare: Fr. 50'000.00

Heimbewohner: Fr. 6'000.00

# EL: Krankheits- und Behinderungskosten

Für zuhause wohnende Personen, die eine Hilflosenentschädigung der IV oder UV (oder AHV-Besitzstand) beziehen, erhöht sich der Gesamtbetrag für Krankheitskosten (Pflege und Betreuung zu Hause) auf

Fr. 60'000.00 bei HE mittel

Fr. 90'000.00 bei HE schwer

soweit nicht die HE oder der Assistenzbeitrag der IV die Kosten für Pflege und Betreuung bereits deckt

## FRISTEN

Die Rückvergütung muss innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragt werden, sonst verfällt der Anspruch

# Ergänzungsleistung: Meldepflichten

Bei der EL bestehen bei Veränderungen Meldepflichten.

Werden Meldepflichten verletzt, muss die EL zu viel ausbezahlte EL-Leistungen zurückfordern.

Bei gutem Glauben und grosser Härte kann ein Erlassgesuch gestellt werden.

# Ergänzungsleistung: Verfahren

- > Antrag mit Formular bei AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde
- > Gegen EL-Verfügungen besteht ein 30-tägiges Einspracherecht.
- > Gegen den Einspracheentscheid gibt es ein 30-tägiges Beschwerderecht ans kantonale Versicherungsgericht.
- > Gegen das Urteil des Versicherungsgerichtes kann man innert 30 Tagen ans Bundesgericht gelangen.

# Ergänzungsleistung: Ausblick

geplante Gesetzesrevision:

- > Erhöhung der Mietzinsmaxima abhängig von Wohnregion (Grosszentren, Stadt, Land)
- > Mietzinsmaxima abhängig von der Anzahl im gleichen Haushalt lebender Personen
- > Veränderung des Bundesanteils an den EL bei Heimbewohnern

Weitere geplante Änderungen:

- > Anpassung bei Lebensbedarf und Einkommensanrechnung
- > Anpassung bei Vermögensanrechnung
- > Erschwerung des Kapitalbezugs bei der beruflichen Vorsorge



# Infos zur EL

- [www.ahv-iv.info/el](http://www.ahv-iv.info/el) (Merkblätter, Formulare)
- Ergänzungsleistungen (Beobachter Ratgeber)
- Homepage der SVA Luz



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Procap Schweiz, Frohburgstrasse 4, 4601 Olten, Tel. 062 206 88 80

[www.procap.ch](http://www.procap.ch)